

Haftungsbeschränkungen a u ß e r h a l b des Verbrauchsgüterkaufs

Ausgangslage: K hat mit V einen Kaufvertrag geschlossen, der *kein* Verbrauchsgüterkauf nach § 474 Abs. 1 S. 1 ist. Zu prüfen ist, ob V für Mängel nur beschränkt haftet.

1. Ist die Kaufsache „auf Grund eines Pfandrechts in einer öffentlichen Versteigerung“ (§ 383 Abs. 3) „unter der Bezeichnung a l s P f a n d“ verkauft worden?

Ja — Nein — Jetzt ist zu prüfen, ob K einen Haftungsausschluss selbst verursacht hat (§ 442) — **3.** K a n n t e K den Mangel beim Vertragsschluss (§ 442 Abs. 1 S. 1)?

K stehen im Prinzip keine Mängelrechte zu (§ 445).

Aber:

2. Hat V den K über den Mangel arglistig getäuscht?

Oder widerspricht der Mangel einer von V übernommenen Garantie (§ 445)?

Ja — Nein
K verliert nicht nach § 445 seine Rechte. Weiter mit Frage 3!

Ja — Kenntnis

Alle Rechte wegen dieses Mangels sind ausgeschlossen (§ 442 Abs. 1 S. 1).

Nein — keine positive Kenntnis — **4.** Ist dem K der „Mangel infolge *grober* Fahrlässigkeit unbekannt geblieben“ (§ 442 Abs. 1 S. 2)?

Ja

grobe Fahrlässigkeit

5. Hat V den K über den Mangel arglistig getäuscht?

Oder hatte V hinsichtlich des Mangels eine Garantie übernommen (§ 442 Abs. 1 S. 2)?

Ja

K kann Rechte wegen dieses Mangels geltend machen (§ 442 Abs. 1 S. 2).

Nein — K kann hinsichtlich dieses Mangels keine Rechte geltend machen (§ 442 Abs. 1 S. 2).

Nein — **6.** Hat V versucht, im V e r t r a g seine Sachmängelhaftung zu beschränken oder auszuschließen?

Ja

7. Hat V a) den K arglistig getäuscht (§ 444) oder hat er b) eine „Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen“ (§ 444) oder c) eine Beschaffenheit vereinbart (§ 434 Abs. 1 S. 1; BGHZ 170, 86)? Und bezieht sich eine dieser Umstände auf den Mangel der Kaufsache?

Ja, a) oder b) oder c)

Der Haftungsausschluss ist unwirksam, (§ 444 bzw BGHZ 170, 86).

Er könnte *zusätzlich* nach anderen Vorschriften unwirksam sein – aber nicht nach anderen Vorschriften wirksam werden!

Mit dieser Einschränkung weiter mit Frage 8!

Dreimal Nein — Der Haftungsausschluss ist *nicht* nach § 444 unwirksam. Er könnte es aber nach den §§ 307 bis 309 sein. Deshalb: **8.** Ergibt sich der Ausschluss (die Beschränkung) aus den A G B des V?

Ja, Ausschluss durch A G B — **9.** Handelt es sich um eine neue Kaufsache?

Ja

10. Hat V nur mögliche *Schadensersatzansprüche* des K ausgeschlossen?

Ja — Der Haftungsausschluss ist nach § 309 Nr. 8 b) wirksam. Aber der BGH hilft dem Käufer mit der Frage:

11. Hat V beim Ausschluss des Schadensersatzes eine Ausnahme gemacht für Körperschäden (§ 309 Nr. 7 Buchst. a) und für grobes Verschulden (§ 309 Nr. 7 Buchst. b)?

Ja

Der Haftungsausschluss ist wirksam.

Nein

V hat die Haftung auch für diese Fälle ausgeschlossen. Deshalb ist sein Haftungsausschluss „unwirksam“ (§ 309 aA), auch wenn § 309 Nr. 8 b, bb ihn erlaubt.

Nein

V hat die Rechte des K „insgesamt ... ausgeschlossen“ (§ 309 Nr. 8 b, aa) oder hat mehr als den Schadensersatz ausgeschlossen (Nr. 8 b, bb).

Deshalb ist sein Haftungsausschluss „unwirksam“ (§ 309 aA).

Nein

Gebrauchte Kaufsache

§ 309 Nr. 8 Buchstabe b gilt nicht (keine „neue hergestellte Sache“).

Aber der BGH hilft mit § 309 Nr. 7.

Deshalb weiter mit Frage 11!

Nein, er ergibt sich aus einer Vertragsbedingung, die nach § 305 Abs. 1 S. 3

„zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt“ wurde.

Die §§ 305 bis 310 schützen K nicht.

Der Ausschluss des Schadensersatzes ist wirksam.

Nein

V haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12